

Merkblatt für Schulen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach dem „Masernschutzgesetz“

Das „Masernschutzgesetz“ (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention) das am 14. November 2019 in 2./3. Lesung im Bundestag beschlossen und am 20. Dezember 2019 durch den Bundesrat gebilligt wurde, enthält im Wesentlichen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20.7.2000 (IfSG). Vorausgesetzt, das Gesetz hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung¹ stand, ergibt sich folgende Rechtslage:

1. **Schüler/innen und Kinder sowie Beschäftigte² in Schulen und Kindertageseinrichtungen** müssen **vor ihrer Aufnahme in die Einrichtung** den Nachweis erbringen³, dass Impfschutz gegen Masern besteht, entweder durch Vorlage des **Impfpasses** oder durch **ärztliche Bescheinigung** (§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG). Bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss der Nachweis über **eine** Schutzimpfung, bei Kindern ab Vollendung des zweiten Lebensjahres und bei Beschäftigten der Nachweis über **zwei** Schutzimpfungen als ausreichender Impfschutz gegen Masern erbracht werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG). Dies gilt auch für Kinder die bereits vorher in Einrichtungen betreut werden (z.B. in Krippen). Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind neben Angestellten auch Ehrenamtliche, Honorarkräfte und Praktikant*innen, die nicht nur einige Tage tätig sind.
2. Es gibt **Ausnahmen**:
 - **Wenn eine Impfunverträglichkeit oder eine Immunität gegen Masern ärztlich bescheinigt ist** (§ 20 Abs. 8 Satz 4).
 - **Die Impfpflicht gilt nicht für Beschäftigte, die vor dem 31. Dezember 1970 geboren sind.**
3. **Schulen und Kindertageseinrichtungen sind als sogenannte Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt unter Angabe der personenbezogenen Daten der Betroffenen zu benachrichtigen**, wenn für einen Schüler oder eine Schülerin bzw. ein Kind in der Kindertageseinrichtung kein ausreichender Nachweis der Masernimpfung erbracht wird. (§ 20 Abs. 9 IfSG). **Diese Pflicht trifft nach dem Gesetzeswortlaut alle Schulen und Kindertageseinrichtungen, auch die in freier Trägerschaft.**
4. Wenn das „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ erfolgt, **ist das eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 €** geahndet werden (§ 73 Abs. 1a, Ziffer 7b IfSG). Natürlich ist nicht sofort bei ersten Verstößen mit Bußgeldern in dieser Höhe zu rechnen.

¹ Mit einer Entscheidung der Verfassungsgerichte ist aber nicht zeitnah zu rechnen.

² Das dürfte für alle Personen zutreffen, die in einer Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, also auch Hausmeister, Verwaltungsmitarbeiter/innen, Reinigungskräfte, ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte, Praktikanten etc.

³ Bei Kindern und Jugendlichen trifft die Erziehungsberechtigten diese Pflicht (§ 20 Abs. 13 IfSG)

5. Die Gesundheitsämter können die Prüfung, ob eine ausreichende Impfung gegen Masern vorliegt, selbst vornehmen⁴. Dann entfällt die Meldepflicht der Schule / Kindertageseinrichtung.
6. **Kindertageseinrichtungen dürfen Kinder, die den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes nicht erbracht haben, nicht aufnehmen.** (§ 34 Abs. 10 b IfSG)
7. Für Schulen gibt es – wegen der bestehenden Schulpflicht – eine solche Regelung nicht. **Das heißt: Auch schulpflichtige Schüler/innen ohne ausreichenden Impfschutz können aufgenommen werden, müssen aber dem Gesundheitsamt gemeldet werden (siehe oben Ziffer 3).**
8. Bei Kindern, Schüler*innen sowie Beschäftigten, die am **1. März 2020** bereits in eine der genannten Einrichtungen aufgenommen wurden bzw. arbeiten, gilt die **Verpflichtung, bis zum 31. Juli 2021** eine Bescheinigung vorzulegen. Wird der Masernschutz oder die Impfunverträglichkeit bis dahin nicht nachgewiesen oder tritt der Masernschutz erst später ein, ist das Gesundheitsamt zu informieren.
9. **Mit der Androhung oder der Verhängung von Bußgeldern haben Schulen und Kindergärten in freier Trägerschaft nichts zu tun. Das ist allein Sache der Gesundheitsämter.**
10. Schulen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft **sollten die erhobenen Nachweise auch in ihren eigenen Akten dokumentieren.** Hierfür ist ein Vermerk ausreichend, ein Muster dafür findet sich am Ende des Dokuments. Das bedeutet dann, dass bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine, bei Kindern ab Vollendung des zweiten Lebensjahres und bei Erwachsenen, geboren nach 31.12.1970 zwei Impfungen nachgewiesen wurden bzw. ein Nachweis, dass bereits nach einer Impfung ausreichend Immunschutz aufgebaut wurde. Von Kopien des Impfbuches oder der Vorsorgehefte raten wir ab, weil sich darauf auch andere Angaben finden, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nichts in der Einrichtung zu suchen haben.
11. Eine **Verfassungswidrigkeit**, also die mögliche Verletzung von Grundrechten durch das Masernschutzgesetz, kann **nur von den Betroffenen selbst** bzw. ihren Eltern geltend gemacht werden, nicht jedoch von Schulen und Kindertageseinrichtungen.

⁴ Das könnte landesrechtlich geregelt werden, eine einzelne Kommune könnte diese Aufgabe auch freiwillig übernehmen. Das sollten Schulen / KiTas vorab mit dem für sie zuständigen Gesundheitsamt abklären.

Hinweise für die Verwaltung von Schulen und Kindertageseinrichtungen⁵

1. Arbeitsverträge

Mitarbeitende, die die genannten Nachweise nicht erbringen, dürfen nicht in den Gemeinschaftseinrichtungen tätig werden. Dies bedeutet wohl in den meisten Fällen, dass sie gar nicht eingesetzt werden können, weil der Träger nur die Gemeinschaftseinrichtungen (Schule, Kindertageseinrichtungen etc.) betreibt. Erhält der / die Beschäftigte ein Beschäftigungsverbot durch das Gesundheitsamt, kann der Träger als Arbeitgeber bis zur vollständigen Impfung das Gehalt kürzen. Es ist empfehlenswert, im Arbeitsvertrag darauf hinzuweisen:

„Der Mitarbeiter ist verpflichtet, der Schulleitung / dem Vorstand nachzuweisen, dass er gemäß der Empfehlungen der Stiko ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzt, gegen die Masern immun ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann. Erfolgt dieser Nachweis nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit, kann dies dazu führen, dass der Mitarbeiter nicht eingesetzt werden kann. Es entstehen dann keine Entgeltansprüche.“

2. Schulverträge

Werden nicht geimpfte Schülerinnen oder Schüler aufgenommen, muss dies angezeigt werden. Es ist zu empfehlen, auf diesen Umstand bereits im Schulvertrag hinzuweisen:

„Der Schulträger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß der Empfehlungen der Stiko ausreichend gegen die Masern geimpft sind, Immunität aufweisen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der entsprechende Nachweis nicht gegenüber Schulleitung/Vorstand erbracht, muss der Schulträger dies dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Umstände melden.“

3. Betreuungsverträge (z. B. Kindertageseinrichtungs- oder Hortverträge)

Werden nicht geimpfte Kinder in andere Einrichtungen als die Schule aufgenommen, ist dies unzulässig. Dies macht den entsprechenden Vertrag allerdings nicht unwirksam; es ist vielmehr zwischen Betreuungsvertrag und tatsächlicher Aufnahme zu unterscheiden. Deshalb ist auch hier empfehlenswert, im Vertragstext auf diesen Umstand hinzuweisen:

„Die Einrichtung darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß der Empfehlungen der Stiko ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzen, gegen die Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte o. ä.) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.“

4. Anschreiben an Mitarbeiter/innen in Kitas und Horten, die zum 1.3.2020 bereits in der Einrichtung tätig sind und nach dem 31.12.1970 geboren sind

Das Masernschutzgesetz verlangt, dass Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen, die Kontakt zu Kindern haben, dem Arbeitgeber bis zum 31. Juli 2021 einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern

⁵ Die Hinweise Ziffern 1 bis 3 orientieren sich mit freundlicher Genehmigung des Bundes der Freien Waldorfschulen weitgehend an dessen Merkblatt vom 23.11.2019

nachweisen müssen. Dies trifft für Sie zu. Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei ihrem Hausarzt bekommen, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, müssen wir leider von Gesetzes wegen unverzüglich das Gesundheitsamt darüber benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen Sie ergreifen, gegebenenfalls z. B. Bußgelder verhängen oder sogar ein Beschäftigungsverbot aussprechen. Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen, denn ein Beschäftigungsverbot berechtigt den Arbeitgeber, die Gehaltszahlung einzustellen, auch die Kündigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses könnte erforderlich werden.

5. Anschreiben an Erziehungsberechtigte von Kindern in Kindertageseinrichtungen:

*Das Masernschutzgesetz verlangt, dass für Kinder, die unseren Kindergarten besuchen, bis zum 31. Juli 2021 ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden muss. Dies trifft für Ihre Tochter * / Ihren Sohn * zu. Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei einem Kinderarzt bekommen, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.*

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, müssen wir leider von Gesetzes wegen unverzüglich das Gesundheitsamt darüber benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen Sie ergreifen, gegebenenfalls z. B. Bußgelder verhängen oder eine Weiterbetreuung Ihres Kindes im Kindergarten untersagen. Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen, denn eine solche Untersagung würde ja eine Kündigung des Betreuungsvertrages erforderlich machen!

6. Anschreiben an Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen Schüler/innen:

*Das Masernschutzgesetz verlangt, dass für Schüler/innen bis zum 31. Juli 2021 ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden muss. Dies trifft für Ihre Tochter * / Ihren Sohn * zu. Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei unserem beim Kinderarzt oder Hausarzt bekommen, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.*

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, müssen wir leider von Gesetzes wegen unverzüglich das Gesundheitsamt darüber benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen Sie ergreifen, gegebenenfalls z. B. Bußgelder verhängen. Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen!

MUSTER für trägerinternen Vermerk

Name des Trägers/Arbeitgebers: _____

Name des Kindes/des Beschäftigten: _____

Eine ärztliche Bescheinigung mit Datum vom _____ für
_____ (Name) über ausreichenden Masernschutz
entsprechend den Empfehlungen der Stiko wurde am
_____ (Datum) vorgelegt.

Unterschrift Vorstand/Leitung/Arbeitgeber

ODER

Eine ärztliche Bescheinigung mit Datum vom _____ für
_____ (Name) über ausreichenden Immunschutz wurde am
_____ (Datum) vorgelegt.

Unterschrift Vorstand/Leitung/Arbeitgeber

ODER

Eine ärztliche Bescheinigung mit Datum vom _____ für
_____ (Name) darüber, dass eine Masernschutzimpfung
aus medizinischer Sicht nicht möglich ist, wurde am
_____ (Datum) vorgelegt. Dem zuständigen
Gesundheitsamt wurde eine entsprechende Meldung übermittelt.

Unterschrift Vorstand/Leitung/Arbeitgeber